

| | | |
|-------------------------|--|--------------|
| Stadt- recht | Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen der Großen Kreisstadt Crimmitschau (Aufhebungssatzung Straßenausbaubeiträge) | 5.4.a |
|-------------------------|--|--------------|

Vom 16.12.2019

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert wurde und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert wurde, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Aufhebungssatzung Straßenausbaubeiträge beschlossen:

§ 1 Aufhebung

(1) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 06.10.1994, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau am 08.03.1995, einschließlich der Übergangsregelung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.11.1994, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau am 15.03.1995 und der 1. Änderungssatzung zur Übergangsregelung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.10.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau am 20.10.1999, und

(2) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 11.11.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau am 27.11.2003, einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 21.05.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau am 05.06.2008,

werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung Straßenausbaubeiträge tritt rückwirkend zum 06.10.1994 in Kraft.